

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Verteiler:

- Jugendämter und kommunale Landesverbände in Schleswig-Holstein
- Trägerinnen und Träger der freien Jugendarbeit und deren Verbände
- LAG der freien Wohlfahrtsverbände
- Kinderschutz-Zentren SH
- Deutscher Kinderschutzbund LV SH

Ausschließlich per E-Mail

2. November 2020

Informationen für die Träger und Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zu den aktuellen Änderungen im Umgang mit der infektiösen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse von Bund und Ländern erfordern Anpassungen und Veränderungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO). Die neue Landesverordnung tritt zum 2.11.2020 in Kraft.

Wir möchten Sie auf diesem Wege über die Änderungen und Anpassungen informieren die die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Gleichzeitig erhalten Sie Hinweise über aktuell gültige Umsetzungsempfehlungen und Informationsquellen.

I. Allgemeines

Der bisherige §16 Corona-BekämpfVO wurde umfassend überarbeitet.

Geregelt werden weiterhin die Voraussetzungen für alle Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe soweit diese nicht bereits den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG unterfallen.

Erfasst sind die Träger und Einrichtungen mit Angeboten der Verbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugenderholung, Jugendfreizeit und des Kinder- und Jugendschutzes. Weiterhin gelten die Regelungen auch für Familienzentren und Angebote der Familienbildungsstätten nach dem SGB VIII.

Grundsätzlich sind für alle Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Grundsätze und Regelungen zu den allgemeinen Hygieneanforderungen, Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten zu beachten.

II. Relevante Änderungen für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

1. Diese Angebote sind nur dann erlaubt, wenn sie nicht überwiegend der Freizeitgestaltung dienen. Erlaubt sind Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, der frühkindlichen Bildung, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Frühen Hilfen.
2. Grundsätzlich gelten die Regelungen für Veranstaltungen des § 5. Die Teilnehmerzahl ist dabei innerhalb und außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich auf 10 Teilnehmer begrenzt. Dies schließt Betreuungspersonen ein.
3. Diese maximale Teilnehmerzahl darf nur dann 10 Personen überschreiten, wenn feste Sitzplätze vorhanden sind und diese nur kurzzeitig verlassen werden. Auch muss der Teilnehmerkreis gleichbleiben.
4. Der Träger dieser Angebote muss ein Hygienekonzept erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheben.
5. Von dem Abstandsgebot von 1,5 Metern kann nur dann abgewichen werden, wenn eine Umsetzung des Angebots sonst nicht möglich wäre. In diesem Falle müssen die Teilnehmer/innen eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 Abs.5 tragen.

III. Besondere Regelungen für Angebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten

1. Angebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten, die über den Inhalt der in II. 1 genannten Ziele hinausgehen unterliegen als außerschulisches Bildungsangebot den Regelungen zu § 12 a.
2. Auch hier sind Angebote, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen, untersagt. Zulässig sind Bildungsangebote, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Fort- und Weiterbildung stehen, dazu zählen vor allem Sprachkurse.
3. Für diese außerschulischen Bildungsangebote gelten grundsätzlich die Regelungen des § 5 mit den unter II. 2-5 dargestellten Bedingungen. Ergänzend dazu kann von dem Abstandsgebot unter § 2 Abs. 1 abgewichen werden, wenn das Angebot einen Kurscharakter aufweist (mindestens 8 Stunden pro Woche und der Teilnehmerkreis ist über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert).

Für alle weiteren Fragen rund um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die durch § 16 der Verordnung erfasst sind stehen das Landesjugendamt und die zuständigen Fachreferate weiterhin gerne zur Verfügung.

Anfragen, die über die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen oder diese nicht betreffen, können Sie an die E-Mail-Adresse Buergerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de stellen.

Wir informieren Sie weiterhin über alle weiteren Planungen und Entwicklungen. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Fragen an uns zu wenden.

Die aktuelle Fassung der Erlasslage finden Sie stets hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html

Die jeweils aktuelle Landesverordnung ist hier hinterlegt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>